



dern eine bloss vorläufige in dem Sinne, dass nach Beendigung des Vollzuges des Staatsvertrages, d.h. nach erfolgter Erfassung aller Fälle deutscher Vermögenswerte in der Schweiz, der Gesamtwert dieser Vermögenswerte neu zu schätzen und alsdann die Beiträge der deutschen Eigentümer in einer Höhe festzusetzen seien, die dem Verhältnis des Ablösungsbetrages zu diesem neu geschätzten Gesamtwert der deutschen Vermögen in der Schweiz entspreche. Denn der ausschliessliche Zweck der Beiträge sei die Aufbringung des pauschalen Ablösungsbetrages von Fr. 121'500'000 für das Washingtoner Abkommen (S. 11-12). Diese restriktive Auslegung sei umso mehr geboten, als das Abkommen verfassungs- und völkerrechtswidriges Ausnahmerecht darstelle und als auch die eidgenössische Expropriationsgesetzgebung vom Grundsatz beherrscht sei, dass die Enteignung nur im strengen Rahmen des Enteignungszweckes zulässig sei, ferner als das Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland rechtsstaatlich betrachtet einen Rückschritt gegenüber dem Abkommen von Washington bedeute (S. 12-25).

Nach dem eindeutigen Wortlaut des Staatsvertrages hat die Schweiz gegenüber der Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung übernommen, von den deutschen Vermögen in der Schweiz entweder die in Art. 4 festgesetzten Beiträge zu beziehen oder sie gemäss Art. 8 in Barguthaben umzuwandeln und beides, Beiträge und Barerlös, gemäss Art. 2 zu Gunsten der Regierung der Deutschen Bundesrepublik auf ein Konto der Bank deutscher Länder bei der Nationalbank einzuzahlen, d.h. der deutschen Regierung abzuliefern.

Dem Wortlaut stellt das Gutachten die Auslegung nach dem Zweck gegenüber, nach dem sich die Ablieferung auf das Konto zu Gunsten der Regierung der Deutschen Bundesrepublik nur bis zum Betrage von Fr. 121'500'000 verstanden habe, woraus dann notwendig folge, dass ein Ueberschuss verhältnismässig an die Leistenden zurückzuerstatten sei.

Natürlich war der Zweck der Beiträge und Ueberweisungen auf das Konto die Tilgung des Ablösungsbetrages von Fr. 121'500'000 für das Abkommen von Washington. Aber das schliesst keineswegs aus, dass die zur Erreichung dieses Zweckes vereinbarten Massnahmen als definitive gedacht waren mit der Folge, dass es Deutschlands Sache sei, die Differenz zu tragen, wenn mit denselben der erforderliche Betrag nicht erreicht werde, oder über die Verwendung des Ueberschusses zu befinden, wenn sich ein solcher ergeben sollte.

Und dass das die Vertragsmeinung war, kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen.

Es war zum vorneherein klar, dass Beiträge und Transfers nicht genau die Fr. 121'500'000 ausmachen würden, dass sie hinter diesem Betrage zurückbleiben oder ihn überschreiten könnten. Wie ich orientiert bin, wurde bei den Vertragsverhandlungen mehr mit der ersten Möglichkeit gerechnet und es wurde ernstlich damit gerechnet. Aber es war nicht zu übersehen, dass auch die zweite eintreten könne, sogar wenn die Schätzung des Gesamtwertes zuträfe, weil das vom Verhältnis der Transfers zu den Ablösungen gegen Beitragsleistung abhängen würde, über das nur mehr oder weniger naheliegende Vermutungen möglich waren. Für

den Fall, an den in erster Linie gedacht wurde, denjenigen unvollständiger Deckung, Übernahm nach den mir gegebenen Aufklärungen über die Verhandlungen die Bundesrepublik das Risiko des Zuschusses. Das ergibt sich auch aus dem Abkommen selbst. Denn andernfalls hätte in demselben die Erhebung eines zusätzlichen Beitrages vorgesehen werden müssen, d.i. neue Sperre der freigegebenen Werte, neue Unterstellung unter das Abkommen und neues Erhebungsverfahren, sollte ja doch das Abkommen das Schicksal der deutschen Vermögen in der Schweiz abschliessend regeln. Dass es ein solches Nachverfahren nicht vorsieht, ist ein unwiderlegbarer Beweis dafür, dass jedenfalls bei ungenügender Deckung Beiträge und Transfers gemäss Abkommen nichts desto weniger definitiv sein sollten. Wenn aber das Definitivum für den Fall der ungenügenden Deckung gelten sollte, so musste es konsequenterweise für den Fall der Ueberdeckung nicht weniger gelten. Ja, man möchte sagen, es musste erst recht gelten. Denn wenn schon die Bundesrepublik mit Mitteln der Allgemeinheit zu Gunsten deutscher Privater mit Vermögen in der Schweiz das Risiko der Fehldeckung trug - wozu noch das Risiko gemäss Art. 10 al. 2 des Abkommens und das Opfer der Markentschädigung für die transferierten Vermögen kam - so war es nichts als ein Gebot elementarer Billigkeit, dass auch eine allfällige Ueberdeckung ihr zukomme. Soweit die Ueberdeckung auf Transfers zurückzuführen wäre, würde sie damit nur etwelchen Ausgleich für ihre Leistung der Markentschädigung erhalten, und soweit auf Beitragsleistung, so wäre der etwas zu hohe Beitrag nur ein geringfügiges Entgelt für die Befreiung des Leistenden vom beträchtlich höhern Lastenausgleich (50 %), wie sie mit Rücksicht auf diese Beitragsleistung von der Schweiz gefordert und von der Bundesrepublik zugestanden worden ist.

Das Gutachten betrachtet die ganze Angelegenheit allzusehr ex post, befasst sich nur mit dem tatsächlich eingetretenen Falle der Ueberdeckung und ignoriert vollständig die bei Vertragsschluss naturgemäss bestandene Ungewissheit über das Ausmass der Eingänge und die mindestens ebenso nahe wie eine Ueberdeckung gelegene Fehldeckung. Hätte es beides in Betracht gezogen, so hätte es unmöglich die These des Provisoriums der Beitragsfestsetzung aufstellen können. Denn wenn schon Provisorium der Beitragsfestsetzung, dann für beide Fälle; und wenn es für den einen ausgeschlossen ist (Nachschusspflicht), dann notwendig auch für den andern.

Die Unmöglichkeit des Provisoriums der festgesetzten Beiträge erhellt noch aus einer andern Ueberlegung.

Der Ablösungsbetrag von Fr. 121'500'000 ist gemäss Art. 2 des Abkommens aufzubringen nicht bloss mit den Beiträgen der Eigentümer, die sich für die Beitragsleistung entscheiden, sondern auch mit den Transfers der Vermögen, deren Eigentümer diese Beiträge nicht leisten wollen oder nicht leisten, und derjenigen, die innert der gesetzten Frist überhaupt keine Erklärung abgeben. Wenn den Transfers bei Festsetzung der Beiträge keine Rechnung getragen wurde, so deswegen, weil ihr Ausmass gänzlich <sup>un</sup>überblickbar war. Es war zum vorneherein klar, dass weitaus die grösste Zahl der Eigentümer wegen der Vorteile der Ablösung gegen Beitragsleistung (Geheimhaltung des Vermögens in der Schweiz vor den deutschen Behörden, also kein Risiko für Nachsteuern und Steuerbussen bei bisheriger Steuerverschlagung und Widerhandlung gegen die

Devisengesetzgebung, Möglichkeit fortbestehender Geheimhaltung vor den deutschen Steuerbehörden, Freiheit vom deutschen Lastenausgleich (50 %) die Beitragsleistung wählen würden. Nicht weniger sicher war aber, dass insbesondere wegen der Verwirkungsfrist gemäss Art. 7 Ziff. 2 auch mit Transfers zu rechnen sei. In Wirklichkeit sind solche auch erfolgt, die Information des Gutachters (S. 3 und 17 oben), dass a l l e Eigentümer die Erklärung der Beitragsleistung abgegeben und es nicht auf Umwandlung und Transferierung hätten ankommen lassen, trifft nicht zu. Wohl machen die Transfers nur einen Bruchteil aller Vermögen aus (was mit auf die milde Praxis der Verrechnungsstelle hinsichtlich der Verwirkung der Erklärungsfrist zurückzuführen ist), aber das erlaubt nicht, sie zu ignorieren. Die These des Gutachters, nach welcher der Ueberschuss den Beitragleistenden gehört, würde tatsächlich dazu führen, dass im extremen Falle, wo der Ablösungsbetrag allein schon durch die Transfers aufgebracht wäre, die Beiträge im vollen Umfange zurückzuerstatten wären. Die ganze Last der Fr. 121'500'000 wäre dann also - neben dem deutschen Staate mit der Markentschädigung - von den Eigentümern der transferierten Vermögen zu tragen, eine Last für sie auch dann, wenn man die volle Entschädigung in Mark durch den deutschen Staat in Betracht zieht, weil den Entzug des s c h w e i z e r i s c h e n Vermögens (Aktien, Liegenschaften, Unternehmungen usw.) in sich schliessend, erst recht aber, wenn man Prof. Giacometti beistimmen wollte, der auf S. 16 und 24 mit allerdings überraschender Begründung erklärt, dass die Entschädigung in Mark keine volle Entschädigung sei.

Das solche einseitige Verteilung des Opfers,

und das erst noch zu Lasten derjenigen, die sich mit nichts einverstanden erklärt haben (Art. 2 lit. c), während die Beitragleistenden immerhin ausdrücklich den Beitrag angeboten haben, nicht im Sinne des Abkommens liegen kann, bedarf nicht weiterer Begründung. Wenn schon Rückgabe des Ueberschusses der Vertragsmeinung entsprochen hätte, so hätte es also nur eine Rückgabe an alle Leistenden sein können, ob nun ihr Vermögen transferiert oder gegen Beitragsleistung abgelöst würde. Allein solche Rückgabe müsste schon an der Unauffindbarkeit eines Schlüssels für die Verteilung unter beide Kategorien scheitern. Hiervon abgesehen, käme ihrem Wesen nach für die Transfers eine Rückgabe in Geld gar nicht in Frage. Die adaequate Rückvergütung läge hier einzig in teilweiser Rückgabe des Enteigneten. Da eine solche praktisch ausgeschlossen ist, so demonstriert auch diese Ueberlegung, dass dem Abkommen gemäss seinem System der Aufbringung des an die Alliierten bezahlten Ablösungsbetrages die Rückgabe eines allfälligen Ueberschusses auf dem Ablösungskonto nicht unterlegt werden kann, dass die festgesetzten Beiträge ebenso definitiv sein müssen wie die Transfers.

Auf S. 11 unten sagt der Gutachter, dass offensichtlich auch die bundesrätliche Botschaft Art. 4 im Sinne einer lediglich provisorischen Festsetzung aufzufasse, wenn sie auf S. 10 ausführe, dass der von den deutschen Eigentümern zu leistende Beitrag g r u n d s ä t z l i c h auf einen Drittel festgesetzt worden sei. Ganz abgesehen davon, dass es nicht wohl angeht, eine Ordnung von derart grundlegender Bedeutung, die

50%  
 doch offenbar eingehender Darlegung in der Botschaft hätte rufen müssen, aus so beiläufigem Ausdruck zu folgern, erkenne ich unschwer, dass "grundsätzlich" dort im Sinne von "regelmässig" gebraucht ist, wie ja nicht gerade selten im gewöhnlichen Sprachgebrauch: Gemäss Art. 4 Ziff. 2 wird ein Drittel erhoben in allen Fällen, die nicht unter Ziff. 1 (Vermögen zwischen 10'000 und 15'000) fallen.

Wenn ich zum Schlusse gelange, dass mit dem Sinn des Abkommens so gut wie mit seinem Wortlaut die lediglich provisorische Festsetzung der Beiträge in Art. 4, wie sie das Gutachten vertritt, schlechtweg unvereinbar ist, so habe ich nicht Anlass, mich mit den Ausführungen des Gutachtens auf S. 12 ff. auseinanderzusetzen, welche die Notwendigkeit einer restriktiven Auslegung des Abkommens u.a. aus seinem Charakter als Ausnahmerecht begründen. Ohne diese Begründung in allen Teilen anzuerkennen, bin ich übrigens mit dem Grundsatz einverstanden. Auch die Rekursinstanz für deutsche Vermögenswerte hat in ständiger Praxis ausgesprochen, dass das Abkommen als Ausnahmerecht restriktiv auszulegen sei. Allein dieser Grundsatz erlangt erst Bedeutung, wenn mehrere Auslegungen an sich möglich sind, was ich hier eben ausschliesse.

Sind die Beiträge gemäss Art. 4 des Abkommens endgültige, so ist keine Frage, dass die Eidgenossenschaft verpflichtet ist, sie gemäss Art. 2 dem Ablösungskonto zu Gunsten der Deutschen Bundesrepublik zu überweisen. Das nimmt auch das Gutachten an (S. 5 oben). Sache der Deutschen Bundesrepublik ist es demnach, etwaige Konsequenzen aus der Tatsache zu ziehen,



- 9 -

dass die Staatsvertragskontrahenten bei Festsetzung der Beiträge in Art. 4 von unrichtigen Vorstellungen über die Höhe des zur Deckung erforderlichen Masses ausgegangen sind. Wenn dieser Kalkulationsirrtum nicht die Festsetzung zu einer provisorischen machen kann, so bleibt doch offen, ob der berechtigte Empfänger in der Verwendung dieses Ueberschusses, die das Abkommen nicht ordnet, frei sei. Diese Frage bildet aber nicht Gegenstand meines Auftrages.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

P. Lurich

St. Prex, den 29. November 1955.